

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energieeinspargesetzes (4. EnEG-ÄndG) sowie Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

(Stand 15. Oktober 2012)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Grundsätzlich unterstützt die Bundesarchitektenkammer (BAK) die Klimaschutzziele der Bundesregierung. Unter Aspekten der CO₂-Einsparung und der Ressourcenschonung sind entsprechende Maßnahmen im Neubau und Bestand unumgänglich. Die BAK hatte daher bereits zu den vorhergehenden Entwürfen einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung unter Berücksichtigung der Planungspraxis und der Sicherung eines positiven Investitionsklimas begründete Erwartungen an die Verordnung und das Verordnungsverfahren geknüpft, um die Gefahr von Fehlentwicklungen zu vermeiden:

Die Architekten sind gewillt und bereit, ihren Beitrag zur Energiewende auf einem hohen Qualitätsniveau zu leisten. Sie sind sich der hohen Verantwortung für eine zukunftsfähige Gestaltung der gebauten Umwelt bewusst. Sie unterstützen das Vorhaben der Bundesregierung, die Energieeffizienz in Gebäuden zu erhöhen, jedoch bleibt für die Berufsarbeit von Architektinnen und Architekten der Entwurf von Gebäuden mit hoher architektonischer Qualität grundlegend und bestimmend. Die Energieeffizienz ist hier nur ein – wenn auch wesentlicher – Aspekt unter vielen. Zudem wird durch eine ständig ansteigende Zahl von verbindlichen Regeln der erforderliche Freiraum für eine qualitativ abgewogene Planung immer stärker eingeschränkt. Die EnEV nimmt hier eine zentrale, planungsbestimmende Rolle ein.

Die Bundesarchitektenkammer begrüßt daher ausdrücklich das Bemühen

- um Klarstellung von Fragen, die in der praktischen Anwendung des Verordnungstextes entstanden sind, durch Übernahme zahlreicher Auslegungen zur EnEV
- angesichts der politischen Zielvorgaben noch überwiegend technisch machbare Anforderungen an zu errichtende Gebäude zu stellen und
- nur marginale Veränderungen für den Gebäudebestand vorzunehmen.

Allerdings wird mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Erhöhung der Anforderungen bei zu errichtenden Gebäuden das Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG nicht eingehalten.

Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere die Pflichten bzw. Anforderungen nach EE-WärmeG unberücksichtigt bleiben. Es ist daher, – wie wiederholt von weiten Kreisen gefordert – dringend zu empfehlen, diese beiden Regelwerke zusammenzuführen.

Erhebliche Bedenken hat die BAK gegenüber dem neu in die EnEV aufgenommenen Stichprobenkontrollsystem, das in der Ausgestaltung im Referentenentwurf über die Anforderungen zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie hinausgeht. Es wird von der Bundesarchitektenkammer als ein unangemessenes, bürokratisches Instrument bewertet, das dem Ziel einer auch mit anderen Planungsanforderungen abgewogenen Qualitätssicherung nicht gerecht wird und zudem mit erheblichen ungelösten weiteren Rechts- und Kostenfolgen versehen ist. Die zügige Umsetzung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele wird behindert. Eine investitionshemmende Wirkung ist zu erwarten. Es ist daher auf das nach EU-Gebäuderichtlinie geringstmögliche Maß – Optionsniveau gemäß EPBD, Anlage II, 1a) – zurückzuführen. Die „Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden“ § 26f EnEV ist schon wegen der unnötigerweise entstehenden Doppelprüfungen zu streichen.

Da die EnEV von Anbeginn an kein konsistentes Werk darstellte – siehe hierzu auch die Stellungnahmen der BAK zur den vorangegangenen Referentenentwürfen EnEV 2007 und 2009 – und zudem ständigen Änderungen und Ergänzungen erfolgten, ist sie im Ergebnis unübersichtlich, fehleranfällig und führt zu erheblichem bürokratischem, investitionshemmenden Aufwand bei Eigentümern, Investoren und Planern. Sie ist überfrachtet durch die unterschiedlichen Anforderungsniveaus und Nachweisverfahren (Stufenmodell zur Erhöhung Anforderungsniveau, Referenzgebäude- und Modellgebäudeverfahren, DIN V 18599 u.a.) sowie aufwändige Kontrollmechanismen (Stichprobenkontrolle und Ordnungswidrigkeiten).

Der Verordnungsentwurf bedarf einer erheblichen Verschlankung/Vereinfachung mit dem Ziel eines einzigen konsistenten, nachvollziehbaren Nachweisverfahrens. Nach einem 3. Novellierungsverfahren besteht die dringende Erwartung, dass eine auch für den Verbraucher verständliche Nachweisführung, die eine Vergleichbarkeit der energetischen Gebäudequalität ermöglicht, erreicht wird.

Begründung und Stellungnahme im Einzelnen – siehe im Folgenden

Teil A: Zu den wesentlichen Regelungen im 4. EnEG-ÄndG und in der EnEV nimmt die BAK wie folgt Stellung:

1. Erhöhung der Anforderungen an zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude sowie deren Angemessenheit, technische Umsetzbarkeit und wirtschaftliche Auswirkungen (§§ 3 und 9, Anlagen 1 und 2 EnEV)
2. Belassen der Anforderungen an den Gebäudebestand (§ 9 EnEV)
3. Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise sowie Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten (§ 7b EnEG sowie § 26 c – f und § 27 EnEV)
4. Einführung des Modellgebäudeverfahrens für neue Wohngebäude als vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 3 Abs. 5; Anlage 1 und 4 EnEV)
5. Änderung der Schutzzielanforderungen von „kostengünstig“ auf „kosteneffizient“ im 4. EnEG-ÄndG und in der EnEV (§ 5a Abs. 1 4. EnEG-ÄndG; Anlage 11, Nr. 2.6 EnEV)

Teil B: Zum Gesetzentwurf 4. EnEG-ÄndG im Einzelnen:

Teil C: Zum Verordnungsentwurf EnEV im Einzelnen:

aufgestellt: 12.11.2012
Bundesarchitektenkammer

Teil A:

Zu den wesentlichen Regelungen im 4. EnEG-ÄndG und in der EnEV nimmt die BAK wie folgt Stellung

1. Erhöhung der Anforderungen an zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude sowie deren Angemessenheit, technischen Umsetzbarkeit und wirtschaftlichen Auswirkungen (§§ 3 und 9; Anlagen 1 und 2 EnEV)

Der Referentenentwurf sieht eine Anforderungsverschärfung für Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden in zwei Stufen vor. Dabei wird im ersten Schritt der Q_p -Ergebniswert mit den Faktoren 0,875 bzw. ab 1.1.2016 mit 0,75 multipliziert. Für H_T sind ebenfalls Anforderungsverschärfungen, die im Bereich von rund 10 bis 40 % liegen, beschrieben. Bei nur beheizten Gebäuden ergibt sich gegenüber der EnEV 2009 bereits durch Änderung des Referenzgebäudes bereits eine Reduktion des Jahres-Primärenergiebedarfs von mehr als 10 %.

Dies entspricht einem deutlich verschärften Anforderungsniveau und beeinflusst maßgeblich Kosten, Konstruktion, Gebäudetechnik und Baustoffwahl für zu errichtende Gebäude.

Aus Sicht der BAK ist die technische Machbarkeit noch überwiegend gegeben. Jedoch sind dabei schon bestimmte Außenwandkonstruktionen ausgeschlossen, so dass Einschränkungen in der gestalterischen Vielfalt und Mehrkosten zu erwarten sind. Eine Abwägung hinsichtlich der Nachhaltigkeit sollte unbedingt noch getroffen werden, da für nachwachsende Rohstoffe erhebliche Hemmnisse in der Anwendung entstehen können, da sie die hohen Dämmanforderungen größtenteils nicht erfüllen können.

Positiv wird bewertet, dass der vorgegebene Fahrplan der Anforderungsverschärfungen zur Förderung weiterer innovativer Techniken beitragen kann, so dass allerdings erst in weiterer Zukunft angenommen werden darf, dass Investitionsaufwand im Verhältnis zu den Ersparnissen auf Grund der Energieeffizienz wirtschaftlich sein kann. Derzeit stehen allerdings die Verschärfungen der Anforderungen im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot des EnEG. Die Grenzen der Wirtschaftlichkeit im Gebäudebereich sind bereits mit der EnEV 2009 erreicht.

Die Erhöhung der Anforderungen basieren auf politischen Zielvorgaben der EU und Bundesregierung. Diese müssen für Eigentümer, Bauherren und Nutzer bezahlbar bleiben. Es ist daher die Investitionsförderung durch Förderprogramme und steuerliche Anreize notwendig. Diese von der Bundesregierung bereits eingeschlagene Linie des Förderns statt Forderns hat sich bewährt und ist erfolgreich. Sie sollte daher beibehalten werden und auf dem bisherigen Anforderungsniveau weiter konsolidiert und ausgebaut werden. Dieses Vorgehen würde nach Einschätzung der BAK einen wesentlich positiveren Effekt haben.

Wenn eine stufenweise Anhebung der Anforderungen unabdingbar ist, kann allenfalls die Erhöhung der Anforderungen an den Primärenergiebedarf mitgetragen werden, da im Bereich der technischen Anlagen noch Optimierungspotenzial gesehen wird.

2. Belassen der Anforderungen an den Gebäudebestand (§ 9 EnEV)

Es wird begrüßt, dass sich die Anforderungen an den Gebäudebestand nicht wesentlich ändern.

Für den Bestand und für quartiersbezogene Energiekonzepte sollten weiterhin Anreize durch steuerliche und finanzielle Förderung geschaffen werden.

3. Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise sowie Ausweitung der Ordnungswidrigkeiten (§ 7b EnEG sowie § 26 c – f und § 27 EnEV)

Zu kritisieren, in der vorliegenden Form völlig überzogen erscheinend und daher abzulehnen sind die Neuregelungen zum Energieausweis, u.a. mit den neu vorgesehenen §§

- § 26c Registriernummern
- § 26d Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage
- § 26e Erfahrungsberichte der Länder
- § 26f Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden und dem neu gefassten
- § 30 Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Angesichts der Tatsache, dass der Energieausweis, erstellt auf der Grundlage unterschiedlichster Verordnungsfassungen und Berechnungsverfahren, keineswegs die gewünschten Effekte von Transparenz und Anreiz zur Steigerung der Energieeffizienz erzielt, steht der Aufbau eines derartig aufwändigen und kostenträchtigen Systems in einem völligen Missverhältnis zu den erzielbaren Effekten.

Folgende weitere Gründe:

Bei der Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems handelt es sich um die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Allerdings geht der Entwurf deutlich über die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie hinaus.

Im Prinzip fordert die EU-Richtlinie lediglich, dass eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Energieausweise kontrolliert wird. Als Überprüfungsmöglichkeiten beschreibt die EU-Richtlinie jeweils optional

- a) die Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten,
- b) die Prüfung der Eingabedaten und Überprüfung der Ergebnisse,
- c) eine vollständige Prüfung bis hin zur in Augenscheinnahme des Gebäudes.

Demnach hat der jeweilige Mitgliedstaat die Wahlfreiheit zur Festlegung der Option. Angesichts dieser verhältnismäßig offenen Vorgaben wird mit dem Referentenentwurf ein unverhältnismäßig komplexes, restriktives mit einem umfassenden Ordnungswidrigkeitskatalog versehenes System aufgebaut:

- Jeder Energieausweis muss zunächst registriert werden (vorläufig beim Deutschen Institut für Bautechnik, später bei einer Behörde oder einem Beliehenen des jeweiligen Bundeslandes).
- Zuständig für die Registrierung ist der Ausweisersteller.
- Die Länder (oder deren Beliehener) sollen die Stichproben durchführen.
- Als signifikanter Prozentsatz werden 0,5 % der Energieausweise angesehen. Es wird lt. Begründung zum Referentenentwurf geschätzt, dass ca. 440.000 Energieausweise im Jahr aufgestellt werden. Mithin wären 2.200 Ausweise im Jahr zu prüfen. Ab 2014 wird diese Zahl zügig ansteigen, da dann für die ersten baulichen Maßnahmen nach EnEV die 10-jährige Gültigkeitsfrist abläuft und somit ein neuer Energieausweis erstellt werden muss.
- Der Energieausweisersteller unterliegt einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht der Unterlagen. Zudem hat er die Verpflichtung, der Kontrollstelle Zugang zu allen notwendigen Unterlagen und – soweit der Eigentümer einverstanden ist – zum Gebäude für eine Vor-Ort-Kontrolle zu schaffen.
- Die vorgenannten Überprüfungsoptionen a bis c werden im Verordnungstext zwar optional dargestellt, in der Begründung zum Referentenentwurf aber als aufeinander aufbauende Intensitätsabstufungen verstanden. Letztlich sollen den Ländern die Möglichkeiten eröffnet werden, Einzelheiten der Überprüfungsoptionen zu konkretisieren. An dieser Stelle wird

das Problem auf die Länder sowie statt auf den Eigentümer bzw. Organisationsveranstalter zu Lasten eines Dritten, auf den Energieausweisersteller, verlagert.

Von Seiten BAK bestehen zum Stichprobensystem erhebliche Bedenken. Folgende Kritik:

- Zu hohe Komplexität des Verfahrens.
- Aufbau von unangemessener Bürokratie für die Kontrolle von lediglich ca. 2.200 Energieausweisen. Ein Gutachten des BMVBS (Online-Publikation Nr. 10/2012) kam zu dem Ergebnis, dass für die fünf Ausweisgruppen (Wohngebäude-Verbrauch, Wohngebäude-Bedarf, Nichtwohngebäude-Verbrauch, Nichtwohngebäude-Bedarf vereinfachtes Verfahren, Nichtwohngebäude-Bedarf Mehrzonenverfahren) eine statistisch signifikante Größenordnung bereits dann besteht, wenn jährlich ca. 160 Ausweise je Ausweisgruppe, mithin jährlich 800 Ausweise geprüft würden.
- Es ist praxisfern und nicht zumutbar, dass die Ersteller von Energieausweisen für die Registrierung, die Aufbewahrung und insbesondere zur Datenübermittlung verpflichtet werden und hierzu umfangreich Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen werden.
- Es steht zu vermuten, dass sehr rasch selbst berufene Organisationen aus den Überprüfungen Erkenntnisse ableiten werden, die zu weiteren Regelungswünschen und somit Bürokratie führen können.
- Bei einer vor-Ort-Prüfung kann es zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten kommen. So ist z.B.
 - das Grundstücksbetretungsrecht des Prüfers nicht geregelt,
 - eine zerstörungsfreie Prüfung energetischer Qualitäten der Bauteile nach deren Einbau vielfach nicht möglich.
- Die Kosten für das System (siehe Begründung) werden viel zu gering geschätzt:
 - 3 Minuten für die Registrierung
 - 3 Minuten für die Aufbewahrung
 - 30 Minuten Prüfaufwand für einen Energieausweis
- In der Begründung zur EnEV wird ausgeführt, dass die Kosten für das Registrierungs- und prüfverfahren von den Ländern durch Gebühren wieder vereinnahmt werden könnten. Damit deutet sich bereits jetzt an, dass die Energieausweisersteller mit diesen Kosten belastet werden sollen. Dies ist abzulehnen. Vielmehr sollte der Organisationsveranstalter, mithin der Eigentümer oder Bauherr dessen Finanzierung übernehmen.

Soweit auf ein Stichprobenkontrollsystem nicht verzichtet werden kann, sollte lediglich das Mindestmaß der zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie notwendigen Maßnahmen gewählt werden. Nach Ansicht BAK ist die Maßgabe der Stichprobenkontrolle nach EU-Gebäuderichtlinie bereits bei neu zu errichtenden Gebäuden und genehmigungspflichtigen Erweiterungen/Umbauten von Gebäuden erfüllt und könnte in fehlenden Bereichen mit einer weitaus einfacheren Systematik erfüllt werden, indem

- Energieausweise für Neubauten im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Baukenntnisgabeverfahrens der Behörde bekannt werden,
- Energieausweise aus Verkaufsfällen im Rahmen der notariellen Beurkundung und
- Energieausweise aus Vermietungen, z. B. künftig aus den Immobilienanzeigen durch die Behörde ermittelt werden könnten.

Damit würde zwar ein geringfügiger Anteil an Energieausweisen nie in die öffentlich-rechtliche Stichprobe kommen (z.B. Privatvermietungen ohne entsprechende Immobilienanzeigen). Im Vergleich zu dem erheblichen Bürokratieaufwand des beabsichtigten Systems könnten solche Schwächen aber durchaus in Kauf genommen werden.

Aus Sicht der BAK ist nur die erste Stufe des Kontrollsystems zu rechtfertigen, die eine Validitätsprüfung vorsieht. Dies entspräche im Übrigen einer 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben. Die übrigen Stufen werden aus Gründen der enormen und nicht gerechtfertigten Komplexität sowie dem unnötigen Aufbau von Bürokratie abgelehnt.

Um den Ländern überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, das Stichprobenkontrollsystem umzusetzen, soll auf den „Beliehenen“ zurückgegriffen werden. Dieses wird von der BAK abgelehnt – siehe hierzu auch Stellungnahme zum EnEG

In § 26f „ Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden“ werden die Länderbehörden nochmals gesondert verpflichtet, bei Neubauten durch Stichproben die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren. Dies geht über die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie weit hinaus und wäre zudem durch Prüfung des „Wärmeschutznachweises“ innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens obsolet. Schon deshalb ist §26f zu streichen.

Aber auch im praktischen Ablauf ergeben sich Fragen, die nicht für die Sinnhaftigkeit dieser Regelung sprechen:

Laut Begründung sollen 0,5% der Neubauten, d.h. ca. 525 Kontrollen durchgeführt werden. Als Aufwand hierzu werden 60 Minuten pro Neubaukontrolle angegeben.

Es stellt sich die Frage, was zu welchem Zeitpunkt innerhalb einer Stunde an einem Gebäude wirklich geprüft werden könnte. Eine vor-Ort-Kontrolle der energetischen Qualität ist sehr viel komplexer. Auch ist die rückläufige Personalentwicklung in den Behörden zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern prüfen im Übrigen bereits staatlich anerkannte Sachverständige für Schall und Wärmeschutz stichprobenhaft, z.B. im Baugenehmigungsverfahren und bei der bauaufsichtlichen Abnahme des Gebäudes.

Da die vor-Ort-Stichprobe von Neubauten in dieser Form nicht zu leisten ist und sie auch nicht von der EU-RiLi vorgegeben wird, sollte sie entfallen.

Darüber hinaus sind viele Fragen ungelöst:

- Wie sollen "Behörden" Fachpersonal gewinnen bzw. vorhalten, das Kontrollen durchführen könnte?
- Wie soll die Überprüfbarkeit mit verhältnismäßigem Prüfaufwand hergestellt werden, wenn bei der Vielzahl der Berechnungsmethoden und deren nicht nachvollziehbaren Parametern, die nachweislich nicht zu gleichen Ergebnissen führen?
- Wie soll ein Dritter - Energieausweisersteller – sicherstellen, dass der Eigentümer/Bauherr entsprechend dem Energieausweis sein Gebäude betreibt bzw. er die Erlaubnis erhält, Unterlagen als Eigentum des Eigentümers/Bauherrn an Dritte weiterzugeben?
- Warum ist der Verantwortliche nach Referentenentwurf der Bauherr von Pflichten zur Stichprobenkontrolle ausgenommen, obwohl nur er der Organisationsveranlasser und der Entscheidungsberechtigte ist?

4. Einführung des Modellgebäudeverfahrens für neue Wohngebäude als vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 3 Abs. 5; Anlage 1 und 4 zur EnEV)

Mit dem Modellgebäudeverfahren für Wohngebäude Vereinfachungen im Nachweisverfahren für den Wohnungsneubau einzubringen, wird von der BAK als positiver Schritt begrüßt.

Allerdings besteht in diesem Bereich erheblicher Weiterentwicklungsbedarf mit dem Ziel, zukünftig vergleichbare und realitätsnähere Ergebnisse zu erhalten und dies mit Hilfe eines einfach anwendbaren Verfahrens zu erreichen.

Angesichts der Komplexität des Tabellenwerks, der nach wie vor recht umfangreichen erforderlichen Berechnungen (energetische Qualität der Gebäudehülle, HT') kann gerade im Vergleich zu einem Nachweis gemäß Anlage 1, 2.1.2 mit Berechnung nach DIN V 4108-6:2003-06 und DIN V 4701-10:2003-08/A1 2012-07 aktuell noch nicht von einer Vereinfachung gesprochen werden.

Zudem bietet die EnEV in Zukunft drei Nachweisverfahren an (DIN 18599, DIN V 4108-6/DIN V 4701-10 und EnEV-easy). Bereits jetzt führen Berechnung nach Anlage 1, Ziffer 2.1.1 (nach DIN V 18599) zu um 10-15% ungünstigeren Ergebnisse gegenüber Ziffer 2.1.2 (nach DIN V 4108-6 und

DIN V 4701-10). Grundsätzlich sind die Ergebnisse des Tabellenverfahrens ungünstiger als die Ergebnisse der Berechnungsverfahren.

Es entstehen in Folge erhebliche Haftungsrisiken für den Planer, die umso gravierender werden, da ein ordnungsrechtliches Verfahren droht, wenn die Maßgaben der EnEV nicht korrekt umgesetzt werden. Mit der Einführung einer dritten Berechnungsmethode mit entsprechend nochmals abweichenden Berechnungsergebnissen wird die Soll-Ziellinie noch undeutlicher.

Generell sollte auch die Aussagekraft der Energieausweise durch eine bessere Vergleichbarkeit und stärkere Realitätsnähe erhöht werden.

Am vorliegenden Referentenentwurf kritisiert die BAK die Unübersichtlichkeit der vielen nebeneinander bestehenden Bilanzierungs- und Nachweismöglichkeiten.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Ergebnisse von Softwareprogrammen zur EnEV Berechnung nicht vollständig prüffähig sind, und daher selbst ein Gutachter nicht immer eine Aussage darüber treffen kann, ob ein Nachweis korrekt ist.

Dass erforderliche technische Auslegungen zur EnEV rechtlich nicht abgesichert sind und der Architekt sich damit, selbst wenn er alle Anforderungen beachtet, auf unsicherem Fahrwasser bewegt, (und damit letztlich auch seine Auftraggeber) kann nicht hingenommen werden.

Daher hat für uns eine Vereinfachung der Bestimmungen mit dem Ziel einer rechtssicheren Anwendbarkeit und Reduzierung der mit der Anwendung der EnEV verbundenen Risiken für die Architektenschaft oberste Priorität.

5. Änderung der Schutzzielanforderungen von „kostengünstig“ auf „kosteneffizient“ im 4. EnEG-ÄndG und in der EnEV (§ 5a Abs. 1 4. EnEG-ÄndG; Anlage 11, Nr. 2.6 EnEV)

Gemäß Begründung zur EnEV ist mit der Umstellung der Begrifflichkeit von „kostengünstig“ auf „kosteneffizient“ keine inhaltliche Änderung verbunden.

Der Begriff der Kosteneffizienz beinhaltet jedoch, dass die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. § 5 Abs. 1 EnEG maßgebliches Kriterium für Investitionen in energetische Maßnahmen sein muss. Hierbei ist wesentlich, dass der Wirtschaftlichkeitsbegriff des EnEG eine Refinanzierung der Aufwendungen durch die eingesparte Energie vorsieht.

Die Wirtschaftlichkeit gem. § 5 EnEG lässt sich derzeit in der Regel nur bei Gebäuden darstellen, die bereits einen erheblichen Sanierungsrückstand aufweisen. Ansonsten lassen sich energetische Modernisierungsmaßnahmen über die Energieeinsparung nicht refinanzieren.

Zur begrifflichen Klarstellung wird empfohlen, in der Präambel bzw. in der Gesetzesbegründung die Formulierung „Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit“ durch den Begriff „Wirtschaftlichkeitsgebots“ bzw. „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit“ gemäß § 5 EnEG zu ersetzen.

aufgestellt: 12.11.2012
Bundesarchitektenkammer

Teil B: **Zum Gesetzentwurf 4. EnEG-ÄndG im Einzelnen**

§ 2a „Zu errichtende Niedrigstenergiegebäude“

Die Umsetzung der Ziele nach Energiewende würde mit einer Definition von Niedrigstenergiegebäude unterstützt. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz muss auch nach 2020 Bestand haben.

§ 7b „Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten“

§ 7b Abs. 4

In § 7 b 4. EnEG-ÄndG wird zunächst die gesetzliche Ermächtigung für ein Kontrollsystem geschaffen, das in der EnEV ausgekleidet wird. In § 7 b Abs. 4 4. EnEG-ÄndG erfolgt die Ermächtigung an die Länder, das Kontrollsystem auch im Wege der Beleihung auf Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen. Die Beliehenen unterstehen der Aufsicht der jeweilig zuständigen Behörde. Zweck der Beleihung ist, dass natürliche und juristische Personen Verwaltungsaufgaben selbstständig übernehmen. Dies sind z.B. Bezirksschornsteinfeger, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, TÜV oder anderer Prüfgesellschaften. Schon die vorgenannten Beispiele verdeutlichen, dass das System der Beleihung mangels entsprechender Kenntnisse bei den vorgenannten Personengruppen nicht zielführend sein kann.

§ 7 b Abs. 4 4. ENEG-ÄndG wird daher abgelehnt, da die Gefahr besteht, dass die Länder nicht qualifizierten Personen Kontrollaufgaben zuweisen. Unabhängig hiervon wird es den nach Landesrecht zuständigen Behörden möglich sein, z. B. staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz (siehe Hessen und Nordrhein-Westfalen) oder Sachverständigen nach § 2 ZVEnEV (siehe Bayern) zur Erledigung technischer Aufgaben (im Sinne des Verwaltungshelfers) zu übertragen.

aufgestellt: 09.11.2012
Bundesarchitektenkammer

Teil C: **Zum Verordnungsentwurf EnEV im Einzelnen**

zu Abschnitt 1 – allgemeine Vorschriften Präambel

Die Aufnahme einer Präambel in die EnEV wird begrüßt und sollte in die EnEV aufgenommen werden. Sie stellt klar, dass die Verordnung das Ziel der Energieeinsparung verfolgt. Sollte eine Präambel nicht möglich sein, wird empfohlen, dem § 1 Anwendungsbereich einen entsprechenden Text zuzuordnen

Formulierungsvorschlag zu Satz 1

„Zweck dieser Verordnung ist unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung genannten Nachweisverfahren und Anforderungen Energie in Gebäuden einzusparen.“

Da mit dem Begriff der „Einsparung“ möglicherweise ein Komfortdefizit assoziiert wird, kann stattdessen auch der positiver besetzte Begriff der „Effizienz“ Verwendung finden.

Formulierungsvorschlag zu Satz 1

„Zweck dieser Verordnung ist die sparsame und effiziente Verwendung von Energie in Gebäuden. ...“

zu §1 Anwendungsbereich

zu § 1 Abs. 2 Nr.8b

Wie soll man zum Zeitpunkt eines Bauantrages wissen, wie hoch der spätere Energieverbrauch (Verbräuche können nur gemessen werden, d.h. das Gebäude muss schon bestehen) sein wird?

Zudem besteht ein Widerspruch in sich selbst: Wie soll bei ganzjähriger Nutzung eine begrenzte jährliche Nutzung gegeben sein?

Es ist sinnvoller, in diesem Zusammenhang den Begriff Energie**bedarf** zu verwenden.

zu Abschnitt 2 – Zu errichtende Gebäude

zu § 3 Anforderungen an Wohngebäude

zu § 3 Abs.3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr.2

Grundsätzlich bleibt die Problematik, dass Wohngebäude nach wie vor separiert werden und gemischt genutzte Gebäude keinen gemeinsamen Ausweis erhalten.

Problematisch bleibt in diesem Zusammenhang auch die getrennte Bewertung der baulichen Maßnahmen (H_T' und $U_{m, opak}$ bzw. $U_{m, transparent}$) und die unterschiedliche Behandlung der Bezugsgröße „Fläche“.

Des Weiteren ist zu befürchten, da der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von elektrischem Strom auf 2,0 bzw. 1,8 gesenkt wird, dass dadurch der Einsatz von Wärmepumpen auch in weniger effizienten Gebäudehüllen der Vorrang gegeben wird, da sich dies rechnerisch günstig darstellt.

Bislang konnten für innovative bauliche oder anlagentechnische Komponenten, für die keine anerkannten Regeln der Technik vorlagen, die Werte für Komponenten mit ähnlichen energetischen Eigenschaften angesetzt werden. Die zwangsweise Einführung von dynamisch-thermischen Simulationsberechnungen für neue bauliche oder anlagentechnische Komponenten be- bzw. verhindert die Einführung innovativer Lösungen, weil oft der finanzielle Aufwand für solche Berechnungen sehr hoch ist.

Zu § 3 Abs. 4 in Verbindung Anlage 1, Nr.3.1.3

Die BAK spricht sich sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude für das Streichen des Bezuges zum sommerlichen Wärmeschutznachweis aus.

Begründung:

1. Die energetischen Folgen aus der Begrenzung (oder auch Nichtbegrenzung) des sommerlichen Wärmeschutzes sind auch ohne Bezug zu der Nachweisnorm der DIN 4108-2 energetisch im Jahres-Primärenergiebedarf abgebildet.
2. Andere Fragen der Behaglichkeit werden in der Verordnung auch nicht thematisiert
3. Im Zusammenhang mit der Neufassung der DIN 4108-2 bestand kein einheitliches Meinungsbild für eine sachgerechte Nachweisführung im Normenausschuss
4. Über die Anlage 1 und Anlage 2 wird den Planern ein erheblicher Rechenaufwand für die Klärung der Fragestellung des „wirtschaftlich“ Zumutbaren als Leistungspflicht auferlegt. Solange hier nicht lückenlos im Verordnungstext beschrieben wird, wie unter welchen Rechenrandbedingungen gerechnet werden soll, fehlt hierzu eine anwendungssichere Grundlage. Die derzeitigen Ausführungen sind alles andere als nachvollziehbar.

zu § 4 Anforderungen an Nichtwohngebäude

zu § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2

Die BAK spricht sich sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude für das Streichen des Bezuges zum sommerlichen Wärmeschutznachweis aus.

- Begründung wie zu § 3 Abs. 4 -

zu § 5 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die BAK empfiehlt dringend die Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG. Es ist wenig anwendungsfreundlich und nicht nachvollziehbar, warum z.B. der Strom aus dem EEWärmeG extrahiert wird.

Ansonsten wird die Berücksichtigung regenerativ gewonnener ausdrücklich begrüßt. Es sollte erwogen werden, diesen Strom auch für größere Versorgungseinheiten anrechenbar gemacht wird.

zu § 6 Dichtheit, Mindestluftwechsel

Es kann sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 gestrichen werden, da alle energetischen Folgen die hier besprochen werden, in den Bilanzvorschriften DIN V 4108-6 und DIN V 18599 -2 bereits behandelt sind. Die Streichung führt zu einer klareren Anwendung der Verordnung und beugt Missverständnissen sowie Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Auslegung der „anerkannten Regeln der Technik“ vor.

zu § 7 Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken

Der Paragraph kann weitestgehend gestrichen werden, da alle energetischen Folgen, die hier besprochen werden, in den Bilanzvorschriften DIN V 4108-6 und DIN V 18599 -2 und in den Nebenanforderungen (H_T' -Wohngebäude und U_m bei Nichtwohngebäuden) bereits behandelt sind.

Begründung im Einzelnen:

Absatz 1 kann energetisch betrachtet verordnungsrechtlich entfallen, da es nach wie vor eine Nebenanforderung H_T' bzw. U_m gibt, die das energetisch Gewollte regelt.

Absatz 2 ist auch solange entbehrlich, bis nicht klar definiert wird, in welchem Maße der Verordnungsgeber den Einfluss von konstruktiven Wärmebrücken konkret gering gehalten haben will. Der unbestimmte Rechtsbegriff führt nur zu unnötigen Streitigkeiten vor Gericht und produziert erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden, ohne dass vom Ausgang des Streites irgendein energetischer Mehrwert entstünde.

Absatz 3 Satz 1 ist entbehrlich, da die Berechnungsverfahren (DIN V 4108-6; DIN V 18599-2 und auch das Modellgebäudeverfahren) ohnehin die numerische Berücksichtigung von Wärmebrücken verlangt. Satz 2 ist entbehrlich, weil er energetisch falsch ist.

Die Streichung führt zu einer klareren Anwendung der Verordnung und beugt Missverständnissen sowie Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Auslegung der „anerkannten Regeln der Technik“ vor.

zu Abschnitt 3 – Bestehende Gebäude und Anlagen

zu § 9 Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

§ 9 Abs. 1

Es sollte klargestellt werden, dass eine Gesamtbilanz alternativ auch nachweisrechtlich geführt werden kann. Diese Gesamtbilanz stellt eine verordnungsrechtliche Alternative zum in Satz 1 beschriebenen Bauteilnachweis dar. Aus diesem Grund sollte lediglich der Partikel „auch“ ergänzt werden. Satz 2 lautet dann:

Formulierungsvorschlag für Satz 2:

„Die Anforderungen des Satzes 1 gelten **auch** als erfüllt, wenn...

Sollte dies nicht angenommen werden, ist ein neuer Absatz 1a einzufügen.

§ 9 Abs. 4

Die Streichung „von mindestens 15“ m² wird begrüßt, da sich hier kein neuer Regelungstatbestand ergibt.

Es wird zudem begrüßt, dass die Auslegung zur EnEV 2009 in den Verordnungsentwurf übernommen wurde. Trotzdem wirft die Anwendung von § 9 Abs. 4 und 5 in der Praxis viele Fragen auf und ist äußerst kompliziert. Deshalb wird als alternative Regelung vorgeschlagen, die Fläche in Abs. 4 auf 100 m² auszuweiten, in Abgleich zu DIN 4701, Teil 10. Damit wären z.B. im typischen Dachgeschossausbau nur die U-Werte wie bei der Bauteilerneuerung einzuhalten, was das Nachweisverfahren stark vereinfachen würde.

Die sprachliche Ergänzung im Satz 1 „*Änderungen an den...*“ ist fragwürdig, da es bei einer Erweiterung eines Gebäudes materiell keine Änderungen an Außenbauteilen gibt, sondern lediglich den Einbau „neuer Bauteile“ und somit den erstmaligen Einbau (siehe auch Absatz 5). Ausführungen zu Satz 2 siehe Anmerkungen zu Absatz 5 nachfolgend.

§ 9 Abs. 5

Hinsichtlich des Begriffes „Änderungen“, siehe Anmerkungen zu § 9 Abs.4.

Der Satz 2 ist inhaltlich bedenklich. Es soll hiernach für einen neuen Gebäudeteil als Anforderungsniveau der EnEV-Referenzstandard 2009 angewendet werden. Dies erscheint gerade bei größeren Erweiterungsmaßnahmen zumindest inkonsequent. So gibt es z.B. Projekte, bei denen deutlich mehr an Nutzfläche bezogen auf den Ursprungsbau erweitert wird, z.B. das Vierfache. Warum wird dieser (Neu-)Anbau energetisch geringer eingestuft, als ein Neubau?

Satz 3 wird ausdrücklich befürwortet, da er endlich Rechtssicherheit für Planende schafft.

Satz 4 ist unverständlich. Im Referenzgebäude ist ein „erfolgreicher Dichtheitsnachweis“ hinterlegt. Wie soll der Satz „programmiertechnisch in Software“ umgesetzt werden? Unklar ist auch, wie mit Wärmebrücken energetisch umgegangen werden soll. Es ergäbe sich aus dem Referenzgebäude ein Wärmebrückenzuschlag von $\Delta U_{WB} = 0,05 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$, was bei Dachgeschossausbauten eine unbillige Härte darstellen kann, wenn man Gebäudetrennwände bei einer Mittelhausbebauung zu angrenzenden nicht beheizten Dachräumen mit einer Innendämmung versehen würde.

§10 - Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden)

Zu §10 Abs. 3

Die Formulierung „ungedämmte Geschossdecke“ ist so unbestimmt, dass sie einer genaueren Definition bedarf. Im Sinne der Rechtssicherheit darf nicht länger auf – rechtlich unverbindliche – DiBt-Auslegungen verwiesen werden, sondern es sollte ein eindeutiger Grenzwert (U-Wert) eingeführt werden, ab dem eine oberste Geschossdecke zu dämmen ist. Vorschlag für einen wirtschaftlich vertretbaren U-Wert könnte ein Wert von $\max. U \geq 0,9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ sein.

§10a - Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

§10a Abs.1

Die Ausnahmeregel für Nichtwohngebäude bis zu 500 m² ist nicht nachvollziehbar und sollte zur Gleichbehandlung mit Wohngebäuden gestrichen werden.

Zu § 14 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

Zu §14 Abs.2

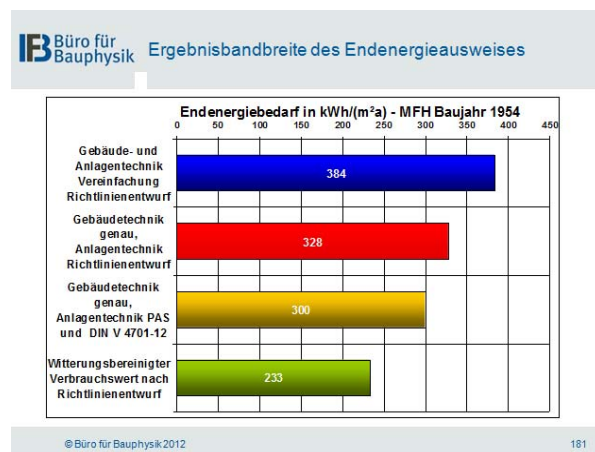
Die Ausnahme von Räumen mit weniger als 6 m² Nutzfläche ist nicht so relevant, als dass sie in der Verordnung geregelt werden müsste.

Abschnitt 5 – Energieausweise und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz

Zu § 16a Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Das Ziel einer transparenten Verbraucherinformation wird mit § 16a nicht erreicht. Durch die Vielfalt der verschiedenen Berechnungsverfahren mit jeweils unterschiedlichem Ergebnis ist eine Vergleichbarkeit des energetischen Standards ebenfalls nicht gegeben. Es stellt sich damit die Frage nach dem Nutzen dieser Anforderung, zumal kein Haushaltsstrom im Endenergiebedarf in Ansatz gebracht wird.

Das nachfolgende Beispiel zeigt deutlich, dass zum derzeitigen Stand kein Aussagewert gegeben ist, der eine sinnvolle Aufklärung oder Information beinhaltet:



Zu § 21 Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude

Die Novellierung der EnEV sollte zum Anlass genommen werden, die Anforderungen an die Qualifikation der Beteiligten nochmals zu überprüfen.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Ausweisersteller sind in Anbetracht der hohen Qualitätsanforderungen und im Sinne des Verbraucherschutzes zu verschärfen.

Die Definition zur Eignung der Ausweisersteller ist ebenfalls weiterhin fehlerhaft. So entsprechen Bachelor-Abschlüsse nach einem dreijährigen Studienabschluss nicht der Qualifikation eines Architekten/Innenarchitekten und können somit auch nicht zur uneingeschränkten Ausstellung von Energieausweisen berechtigen.

Weiterhin werden Innenarchitekten weitestgehend ausgeschlossen, obwohl sie über erhebliche Kenntnisse verfügen und gemäß ihrer Berufsaufgabe geeignet sind, Energieausweise für Gebäude aller Art auszustellen. Die in der Verordnungsbegründung erwähnte "gebotene Gleichbehandlung" ist aber auch auf Innenarchitekten anzuwenden. Es ist nicht erklärlich, warum nicht die gebotene Korrektur bezüglich der Berechtigung der Innenarchitekten nachgeholt wird. Mehrfach wurde bereits der Nachweis geführt, in welchem Umfang Innenarchitekten zur Erstellung von Energieausweisen sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude befähigt sind. Trotzdem sollen auch nach dem jetzigen Entwurf Innenarchitekten nur zur Erstellung von Energieausweisen für Wohngebäude berech-

tigt sein, soweit sie nicht - wie in Nordrhein-Westfalen - über die landesrechtliche Bestimmung auch zur Erstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude berechtigt sind. Eine Gleichbehandlung der Innenarchitekten mit den Aufstellern nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist dringend geboten.

Für den Verbraucher ist die derzeitige Regelung weiterhin nicht transparent und erschwert es ihm, einen geeigneten Ausweisersteller zu ermitteln und zu beauftragen. Die Berechtigung zur Ausweiserstellung sollte deshalb an eine Kammermitgliedschaft gebunden werden.

Abschnitt 6 – Gemeinsame Vorschriften, Ordnungswidrigkeiten

zu § 23 Regeln der Technik

In der Verordnung werden unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ verwendet. Eine Verordnung muss sich aber auf klare, unmissverständliche Regeln beziehen, damit Rechtssicherheit für den Planer gegenüber den zuständigen Behörden und insbesondere den Eigentümern/Bauherrn besteht.

Die Erfahrung zeigt, dass der o.g. unbestimmte Rechtsbegriff Scharen von Gutachtern und Rechtsvertretern beschäftigt und je nach Vorbildung der beteiligten Personen immer wieder andere Deutungen der „anerkannte Regeln der Technik“ vorgenommen werden. Ein erheblicher volks- und privatwirtschaftlicher Vermögensschaden wird hierdurch hervorgerufen.

Diese Situation wird weiter verschärft, indem durch in Bezug genommene Normen wiederum ein Verweis auf undatierte technische Regeln erfolgt. Es ist unzumutbar, dass der Anwender nun auch noch Recherchen anstellen muss. Streitigkeiten werden damit gefördert.

Für die EnEV könnte ein ähnliches Verfahren entwickelt werden, wie es im Bauordnungsrecht üblich ist. Dort werden technische Regelwerke auch nicht in der Bauordnung geregelt, sondern als Liste technischer Baubestimmungen veröffentlicht. Das ermöglicht eine einfache Handhabung von Änderungen technischer Regelwerke, die für die Substanz der Verordnung nicht relevant sind, aber für die Praxis von entscheidender Bedeutung sein können. Wird in der Verordnung auf technische Regeln statisch verwiesen, muss bei jeder Änderung der technischen Regeln die Verordnung geändert werden.

Zu § 24 Ausnahmen

Zu §24 Abs. 1

Zur Vermeidung von Missbrauch und zur Erhöhung der Rechtssicherheit, wäre eine Konkretisierung für eine angemessene Güterabwägung Klimaschutz versus Denkmalschutz / Baukultur als gleichberechtigte Interessen der Allgemeinheit wünschenswert. Es sollte deutlich werden, dass es sich nicht um eine pauschale Ermächtigung des Bauherrn handelt ("kann abgewichen werden"), sondern eine öffentlich-rechtliche Entscheidung der Bauaufsicht nach gewissenhafter Abwägung und Anhörung der Beteiligten voraussetzt.

§ 25 Befreiungen

Zur Frage, wie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Befreiungen nach § 25 durchzuführen ist, sollte geprüft werden, ob eine sinnvolle und praxistaugliche Definition möglich ist.

Zu §§ 26c bis f (Registriernummer und Stichprobenkontrollsystem)

– siehe Stellungnahme Teil A, Punkt 3. -

Das gesamte Verfahren wird von der Bundesarchitektenkammer als wenig transparent, für ein mehr an Verbraucherschutz und zur Sicherung von Qualität ungeeignet bewertet und daher abgelehnt.

Es entstehen Doppelprüfungen und ein ungebührlicher Bürokratieaufwuchs, dessen Lasten zudem unausgewogen, fast ausschließlich zu Lasten der Energieausweisersteller verteilt werden sollen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind schon heute vollständig überfordert mit der Prüfung von Nachweisen. Eine Überprüfung nach Ergebnissen gemäß Absatz 4 Satz 3 ist auf Basis der DIN V 18599 nicht möglich. Eine Inaugenscheinnahme ist als Stichprobe praxisfern.

Dazu ein Beispiel:

Bei einem Bestandsprojekt eines Klinikbaus waren 8 Aktenordner mit Bestandsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden. Diese müssten der Prüfstelle in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen waren völlig unvollständig, mussten teilweise vor Ort vervollständigt werden, um eine Plausibilisierung durchzuführen, die allein 3 Wochen einnahm. Einmal abgesehen von dem immensen Zeit- und Kostenaufwand für die Zusammenstellung der für eine Prüfung notwendigen Unterlagen, wäre eine Prüfung – wie im Stichprobenkontrollsystem vorgesehen - gar nicht durchführbar gewesen.

Zu § 27 Ordnungswidrigkeiten

In Verbindung mit §8 EnEG und §§26c –f entsteht eine sehr umfassender und kleinteiliger Katalog von Ordnungswidrigkeiten, der im Widerspruch zum bisherigen Grundsatz der Bundesregierung „Fördern statt Fordern“ und auf Verbraucher/Bauherr/Planungsbeteiligte eher eine abschreckende Wirkung haben wird, und damit eher eine Investitionshemmnis darstellt.

Zudem sind die Lasten sehr unausgewogen verteilt. So ist der Organisationsverantwortliche und nach § 26 EnEV Verantwortliche nur marginal von den Ordnungswidrigkeiten betroffen. Die überwiegende Last ist einem Dritten - dem Energieausweisersteller - auferlegt, der zudem nur über beschränkte Befugnis und Einflussnahme verfügt.

Der Katalog ist in § 27 Abs. 2 und 3 auf § 26 auszurichten und erheblich zu kürzen.

Zu Anlage 1 – Anforderungen an Wohngebäude

Zu Anlage 1 Nr. 1, Tabelle 1

Es fehlen Regelungen, wie im Nachweis mit nicht in Tabelle aufgeführten Bauteilen umzugehen ist (Kellertüren, Pfosten-Riegelkonstruktionen, Dachluken usw.). Es wird vorgeschlagen, zumindest die Auslegungen des DIBT's hierzu aufzunehmen, dass in diesen Fällen im Referenzgebäude dieselbe technische Spezifikation angenommen werden kann, wie beim zu errichtenden Gebäude.

Zu Anlage 1 Nr.1, Tabelle 1 Zeile 1

Der Grundsatz, wonach die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf der EnEV bei der vollständigen Umsetzung der Referenztechnik im geplanten Gebäude eingehalten wird, wird durch die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung von zeitlich gestaffelten Abminderungsfaktoren für den Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes aufgegeben. Damit wird ein wirtschaftlicher Weg der Umsetzung der EnEV Anforderungen durch das Referenzgebäude nicht mehr dokumentiert, sondern das Anforderungsniveau ist Gegenstand politischer, technisch nicht validierter Erwägungen. Die Einführung dieser Faktoren in Anlage 1 und 2 jeweils Tabelle 1 Zeile 1 wird daher grundsätzlich abgelehnt. Stattdessen sollten die Verschärfungsstufen durch die konkrete Angabe der für das Referenzgebäude verwendeten Referenztechnik spezifiziert werden.

Weiterhin wurde in Fachkreisen an dem Referenzgebäudeverfahren immer schon kritisiert, dass es die energetische Optimierung des Entwurfs der Kubatur und der Grundrisse des nachzuweisenden Gebäudes nicht honoriert, da es dessen Geometrie übernimmt. Durch die entwurfliche Optimierung z.B. des A/V-Verhältnisses oder der mit Tageslicht versorgten Flächen kann beispielsweise kein energetischer Vorteil gegenüber dem Referenzgebäude erzeugt werden. Die Möglichkeit der Optimierung wäre zum Beispiel dadurch zu erreichen, dass im Referenzgebäude das A/V-Verhältnis limitiert oder eine Referenzgröße Tageslicht eingeführt wird.

Die Primärenergiefaktoren von Strom sollten grundsätzlich 1.) sich an dem tatsächlichen Energiemix orientieren und 2.) innerhalb des Nachweisverfahrens einheitlich angewendet werden. Es ist nicht sachgerecht, bereits heute Primärenergiefaktoren für Strom festzusetzen, mit denen ab 2016 gerechnet werden darf. Zudem erscheinen die geplanten Werte von 2,0 bzw. 1,8 ab 2016 recht optimistisch hinsichtlich des derzeit politisch diskutierten "Zuwachses" erneuerbarer Stromerzeugung. Ebenso wenig ist es angemessen, abweichende Faktoren für den von KWK-Anlagen produzierten Strom anzusetzen. Solange ein höherer regenerativer Anteil nicht tatsächlich erreicht wurde, sollte mit den noch aktuellen Primärenergiefaktoren der gerade novellierten DIN V 18599 gerechnet werden.

Zu Anlage 1, Nr. 1.3.3

Es ist weiterhin nicht eindeutig, wie h_g zu berechnen ist. Was bedeutet $h_g < 3$? 3,0 Meter, 3,4 Meter und wie ist mit obersten Geschoss zu verfahren?

Zu Anlage 1, Nr. 2.1.1

Die Primärenergiefaktoren widersprechen den Angaben in der DIN V 18599 – 2011-12 oder sollten begründet werden.

Zu Anlage 1, Nr. 2.1.2

Nach Nr. 2.1.2 kann die DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 für gekühlte Wohngebäude nicht mehr angewendet werden. Somit müssen gekühlte Wohngebäude detailliert über DIN V 18599 bewertet werden.

Zur Anzahl der betroffenen Gebäude, ist der Aufwand unverhältnismäßig. Das bisherige vereinfachte Verfahren ist daher zu erhalten.

Zu Anlage 1, Nr. 3. Sommerlicher Wärmeschutz (zu § 3 Abs. 4)

- siehe Stellungnahme Teil C zu § 3 -

Zu Anlage 1, Nr. 3.1.2 und 3.1.3

Der Aufsteller eines Nachweises soll danach Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen, die aber von ihren konkreten Nachweisrandbedingungen nicht weiter spezifiziert sind. Bei Berechnungen für 3.1.3 soll sogar eine fiktive Kühlanlage aus der Referenztechnik für Nichtwohngebäude zu Grunde gelegt werden.

Die Randbedingungen für die Bestimmung der Wirtschaftlichkeitsgrenze müssen konkretisiert werden!

Zu Anlage 1, Nr. 4. Ausführung auf der Grundlage standardisierter Berechnungen - Modellgebäudeverfahren – (zu § 3 Absatz 5)

- siehe Stellungnahme Teil A, Punkt 4. -

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder einfache Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen der EnEV gefordert wurden, ist zunächst der Ansatz zu begrüßen.

Dennoch muss festgestellt werden, dass das hier vorgestellte Verfahren noch nicht zu der gewünschten bzw. zu einer praktikablen, für möglichst viele Anwendungsfälle geltenden Vereinfachung führt:

- Im Vergleich zum Regelverfahren ist der Nachweisaufwand kaum geringer. Das Verfahren wird aber in der Praxis oftmals nicht wie gewünscht zu einem geringeren Aufwand führen, weil schon bei nur geringfügigen Abweichungen der äußerst restriktiv formulierten Randbedingungen ein Nachweis im Regelverfahren geführt werden muss.
- Im Verhältnis zu den energetischen Regelanforderungen besteht im Modellgebäudeverfahren ein "Sicherheitsabstand", der höhere Investitionskosten für den höheren Wärmeschutz nach sich zieht. Wenn im Modellgebäudeverfahren ein höherer Standard einzuhalten ist, wird das Verfahren unattraktiv.
- Die Absenkung der Werte des Referenzgebäudes im Jahr 2016 sind im vorgestellten Verfahren nicht umgesetzt, was zu einer Ungleichbehandlung zum bekannten Verfahren führen würde.

Zu Anlage 2 - Anforderungen an Nichtwohngebäude

Hier gelten die Einwendungen zu Anlage 1 sinngemäß, insbesondere zu Anlage 1, Nr.1 Tabelle 1, Zeile 1 und Nr. 3

aufgestellt: 12.11.2012

Bundesarchitektenkammer